

Baudepartement
z.H. Herrn André Rügsegger
Regierungsrat
Postfach 1250
6431 Schwyz

6430 Schwyz, 9. Juli 2020

Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre E-Mails vom 3. März 2020 und vom 1. April 2020 und erlauben uns wie folgt zur „Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes“ Stellung zu nehmen.

I. Zu § 6 Abs. 3 kEnG Anforderungen

Dieser lautet:

3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er kann Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen verbindlich erklären und regelt insbesondere die Anforderungen an:

- a) den Wärmeschutz von Gebäuden;*
- b) die gebäudetechnischen Anlagen;*
- c) die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten*
- d) die erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz;*
- e) die elektrische Energie bei Dienstleistungsbauten;*
- f) den Ersatz zentraler Elektroheizungen mit Warmwasserverteilsystem und zentraler Elektro-Wassererwärmer;*
- g) die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in*

- Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen;*
h) die Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen;
i) die Ausstellung des freiwilligen Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK);
j) die Förderung der Information und Beratung, der Aus- und Weiterbildung zum Vollzug des Gesetzes und einer sparsamen und effizienten Energienutzung sowie für die Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme.

Stellungnahme:

Hier werden die Detailregulierungen weitgehend an die MuKE n angepasst, wobei eine Kompetenzverschiebung vom Kantonsrat zum Regierungsrat vorgenommen wird. Mit der vorgesehenen stichwortartigen Formulierung des Absatzes und damit des pauschalen Verweises an den Regierungsrat wird die demokratische Kontrolle der Detailregelungen durch den Kantonsrat und letztendlich durch die Stimmbürger umgangen. Bei dieser zu grosszügigen Einräumung einer Detailregelungskompetenz zu Gunsten des Regierungsrates, ist mit einer Zusatzregelung sicher zu stellen, dass nicht über die MuKE n-Vorgaben hinausgegangen wird.

Die erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz gemäss lit. d) und den Ersatz von zentralen Elektroheizungen gemäss lit. f) sind nicht in die Regelungskompetenz des Regierungsrates zu verschieben, sondern diese Punkte sind jeweils in einem separaten Paragraphen in diesem Gesetz zu regeln. Nur so kann verhindert werden, dass ohne parlamentarische Kontrolle ein Verbot einzelner Heizsysteme verfügt wird.

II. Zu § 8a kEnG Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Dieser lautet:

1 Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudeheizung ist nicht zulässig.

2 Ebenfalls nicht zulässig ist:

a) der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung;

b) der Einsatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen als Zusatzheizung.

3 Der Regierungsrat bestimmt die Ausnahmen für Notheizungen und besondere Verhältnisse.

Stellungnahme:

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen können im Einzelfall Sinn machen, beispielsweise bei Ferienwohnungen oder energieeffizienten Gebäuden, weswegen grösszügige Ausnahmeregelungen zu erlassen sind.

III. Zu § 8b kEnG Elektro-Wassererwärmer

Dieser lautet:

1 Der Neueinbau oder Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser:

a) während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder

b) zu mindestens 50% mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird.

2 Für den Ersatz von dezentralen Elektro-Wassererwärmern sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht zu erfüllen.

3 Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.

Stellungnahme:

Hier wird begrüsst, dass der Neueinbau oder der Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers unter Erfüllung klar definierter Vorgaben weiterhin erlaubt ist. Denn auch hier, wie bei den ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen, kann ein Neueinbau oder Ersatz durchaus sinnvoll sein.

Bei der Meldepflicht ist darauf zu achten, dass das Verfahren einfach und unkompliziert abgewickelt werden kann.

IV. Zu § 8c kEnG Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Dieser lautet:

1 Neubauten haben einen Teil der benötigten Elektrizität selbst zu erzeugen.

2 Kann die Vorgabe gemäss Abs. 1 nicht umgesetzt werden, sind erhöhte Anforderungen an die Gebäudehülle zu erfüllen.

3 Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen. Zu berücksichtigen ist dabei die Energiebezugsfläche (EBF) als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeugende Elektrizität.

Stellungnahme:

Die dezentrale Stromproduktion ist grundsätzlich zu befürworten, solange sie dort realisiert wird, wo sie sinnvoll ist und mit wirtschaftlichen Kosten erreicht werden kann. Ein Zwang ist daher abzulehnen. Wenn schon, sollte eine allfällige Eigenstromerzeugung in die Gesamtenergieanforderung einfließen. Dies ermöglicht dem Eigentümer die bestmögliche Kombination verschiedener Komponenten zu wählen. Insbesondere im MFH ist der Eigenstrombedarf zu gering (Allgemeinstrom, Liftsteuerung, etc.), als dass sich eine grosse PhV-Anlage rechtfertigen würde ohne gleich einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch zu errichten.

Unabhängig von der technischen und denkmalpflegerischen Umsetzbarkeit sollte alternativ zur Eigenstromerzeugungspflicht die Möglichkeit zur Kompensation mittels eines tieferen Grenzwertes für Heizung, Warmwasser, Klima und Lüftung angeboten werden.

V. Zu § 8d kEnG Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Dieser lautet:

1 Bestehende Bauten mit Wohnnutzung sind beim Ersatz des Wärmeerzeugers so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie höchstens 90% des massgebenden Bedarfs beträgt. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von 100 kWh pro m² und Jahr.

2 Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist zulässig, wenn:

a) die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung gewährleistet ist;
b) gemäss GEAK die Klasse D bei der Gesamtenergieeffizienz erreicht ist oder

c) nachgewiesen wird, dass der Wärmeerzeuger während 20 Jahren zu wenigstens 20% mit einem erneuerbaren Brennstoff betrieben wird, der gemäss schweizerischem Treibhausgasinventar dem Sektor Gebäude angerechnet wird.

3 Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen und die Ausnahmen.

Stellungnahme:

Alternativ zu den Standardlösungen ist auch eine Senkung des Energiebedarfs um 10 kWh/m² anzuerkennen. Diese könnte z. B. zumindest teilweise durch den Wechsel von einem konventionellen Heizkessel auf einen kondensierenden erreicht werden. Zusammen mit einer weiteren Massnahme, könnte die Senkung um 10 kWh/m² einfach erzielt werden.

Zudem ist eine Fristverlängerung von zwei Jahren bei der Umsetzung der zusätzlichen Massnahmen vorzusehen. Dies ermöglicht einen schnellen Heizungsersatz beim Ausfall und lässt etwas Spielraum für die Installation der zusätzlichen Massnahmen. Es ist zudem eine aufschiebende Wirkung für eine definierte Restnutzungsdauer, z.B. bei einem geplanten Ersatzneubau oder einem Verkauf, vorzusehen.

Es sind weiter zusätzliche Fristen oder Entlastungen für einzelne Eigentümergruppen zu definieren. Zum Beispiel ein Aufschub bis zur nächsten Handänderung oder eine Ausnahmeregelung für betagte und mittellose Eigentümer. Der Kanton Jura sieht eine Ausnahme vor, wenn das steuerbare Einkommen einer Einzelperson kleiner als CHF 30'000.00 oder CHF 50'000.00 bei Ehepaaren ist, oder wenn das Vermögen kleiner als CHF 100'000.00 (gem. Steuererklärung [exkl. Vermögenswert der Liegenschaft]) ist. Ausnahmen sollten nicht nur für mittellose und betagte Personen möglich sein, sondern generell für pensionierte Hauseigentümer, welche nicht über ent-

sprechende finanzielle Mittel verfügen, dass ihnen die entsprechenden Mehraufwendungen zumutbar sind.

Weiter ist ein Stichdatum zu definieren. Im Kanton Thurgau sind beispielsweise sämtliche Bauten, die nach dem 1. Juli 1988 erstellt, saniert oder erweitert worden sind, von dieser Regelung ausgenommen, da diese zum Erstellungs- bzw. Sanierungs- oder Erweiterungszeitpunkt bereits in der Effizienzklasse D gemäss GEAK liegen mussten. Dies schafft für die Eigentümer Klarheit und sie wissen ohne aufwändige Abklärungen, in wie weit sie von dieser neuen Bestimmung betroffen sind.

Bemerkt werden muss weiter, dass durch diese Bestimmung der preisgünstige Wohnbau weiter unter Druck geraten wird. Bei Altbauten mit einer Ölheizung macht es in der Regel keinen Sinn in energetische Sanierungen zu investieren. Die Miete kann nicht im notwendigen Umfang erhöht werden. Hohe Investitionen in Gebäude mit nicht zeitgemässen Grundrissen, Raumhöhen, Dämmwerten etc., rechnen sich in der Regel nicht. Eine Wärmepumpe anstelle einer Ölheizung einzubauen, macht bei Altbauten keinen Sinn bzw. wird auch von Experten nicht empfohlen.

Die Folge wird sein, dass zahlreiche Immobilienbesitzer sich für einen Abbruch/Neubau entscheiden.

Auf der Strecke bleiben die Mieter, welche preisgünstige Wohnungen suchen bzw. bewohnen. Um dieser Problematik gerecht zu werden, müsste eine Zusatzbestimmung geschaffen werden, die Ausnahmen für preisgünstigen Wohnbau vorsieht. Allenfalls sollte z.B. eine 10-jährige Übergangsfrist für solche Objekte definiert werden.

VI. Zu § 22a kEnG Übergangsbestimmung

Dieser lautet:

1 Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Warmwasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung zu ersetzen.

2 Bestehende zentrale Wassererwärmer bei Wohnnutzungen, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung durch Anlagen zu ersetzen oder Einrichtungen zu ergänzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Stellungnahme:

Eine Elektrodirektheizung hat eine Lebensdauer von gut 30 bis 40 Jahren. Im Sinne der Bestandesgarantie ist eine minimale Übergangsfrist von 30 Jahren ab der Einführung des Elektroheizungsverbot zu gewähren. Es darf nicht sein, dass nur auf Grund zu kurzer Fristen funktionierende Anlagen, welche erst in der Hälfte der Lebensdauer angelangt sind, ersetzt werden müssen.

Gleiches gilt für zentrale Wassererwärmer bei Wohnnutzungen. Auch hier ist eine Übergangsfrist von 30 Jahre vorzusehen, da es weder ökologisch noch ökonomisch vertretbar ist, eine funktionierende Anlage vor Ablauf ihrer Lebensdauer zu ersetzen.

Eventualiter kann § 22a KEnG auch ersatzlos gestrichen werden, da die Lebensdauer der Anlagen in etwa mit der zu verlängernden Übergangsfrist übereinstimmt, womit sich eine Übergangsbestimmung erübrigt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und geben unserer Hoffnung Ausdruck, dass Sie unsere Standpunkte bei der weiteren Bearbeitung der vorgesehenen Anpassung gebührende Beachtung schenken werden. Besten Dank und

mit freundlichen Grüssen

HEV Kanton Schwyz

RA Roman Weber, Geschäftsführer

Per E-Mail an bd@sz.ch